



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

038/2021 vom 22.09.2021

12. Sitzung des Kreistages Bautzen **Stadthalle "Krone", Steinstraße 9, 02625 Bautzen** Montag, 04.10.2021, 17:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausscheiden eines Kreisrates und Nachrücken eines Kreisrates (Fraktion AfD) DS 3/0160/21
- Beratung und Beschlussfassung
3. Ausscheiden eines Kreisrates und Nachrücken eines Kreisrates (Fraktion CDU) DS 3/0161/21
- Beratung und Beschlussfassung
4. Fragestunde der Bürger
5. Protokollkontrolle
6. Eigenbetriebe, Beteiligungen
- 6.1. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater DS 3/0106/21
- Beratung und Beschlussfassung

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 6.2. | Jahresabschluss 2020 der Marketing-Gesellschaft
Oberlausitz-Niederschlesien mbH
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0140/21 |
| 6.3. | Jahresabschluss 2020 der Rossendorfer Technologiezentrum
GmbH
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0141/21 |
| 6.4. | Jahresabschluss 2020 der Technologie- und Gründerzentrum
Bautzen GmbH (TGZ Bautzen GmbH)
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0147/21 |
| 6.5. | Jahresabschluss 2020 der Kamenzer Bildungsgesellschaft
gGmbH
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0142/21 |
| 6.6. | Jahresabschluss 2020 der Regionalbus Oberlausitz GmbH
<i>- Information</i> | DS 3/0143/21 |
| 6.7. | Jahresabschluss 2020 der POLYSAX Bildungszentrum
Kunststoffe GmbH
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0144/21 |
| 6.8. | Jahresabschluss 2020 der Lausitzer Technologiezentrum
GmbH (LAUTECH GmbH)
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0145/21 |
| 6.9. | Jahresabschluss 2020 der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0146/21 |
| 6.10. | Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse
Bautzen;
Jahresabschluss 2020
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0162/21 |
| 6.11. | Kreissparkasse Bautzen - Gewinnverwendung aus
Jahresergebnis 2020
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0151/21 |
| 7. | Satzungen, Verordnungen und Richtlinien | |
| 7.1. | Förderung des Ehrenamtes im Landkreis Bautzen
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0104/21 |

- | | | |
|------|--|--------------|
| 7.2. | Satzung des Landkreises Bautzen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Wohnheime in Trägerschaft des Landkreises Bautzen
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0107/21 |
| 7.3. | Richtlinie zur Prävention und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Bautzen (RL zur Gesundheitsförderung)
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0103/21 |
| 8. | Finanzen | |
| 8.1. | Aufgabenkritik zur langfristigen Reduzierung von Personalstellen ab dem Stellenplan 2023
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0150/21 |
| 8.2. | Überplanmäßige Ausgaben für den ÖPNV
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0138/21 |
| 8.3. | Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten und vollstationären Bereich
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0164/21 |
| 8.4. | Sicherstellung der Gesamtfinanzierung für das Projekt "Bauliche Umgestaltung der Energiefabrik Knappenrode"
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0148/21 |
| 9. | Sonstiges | |
| 9.1. | Projekt "Sorbisches Wissensforum am Lauenareal"
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0101/21 |
| 9.2. | Projekt "Lausitzer Tagebaufolgelandschaft als UNESCO Welterbe (LIL-Welterbe)"
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0102/21 |
| 9.3. | Bericht des Landrates zur Umsetzung der Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen
<i>- Information</i> | DS 3/0159/21 |
| 9.4. | Terminplan 2022 für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
<i>- Beratung und Beschlussfassung</i> | DS 3/0163/21 |

10. Fragestunde der Kreisräte

11. Informationen

Nichtöffentlicher Teil

Michael Harig
Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Sitzung des Kreistages wird darauf hingewiesen, dass in den Räumen der Stadthalle „Krone“ bis zum Erreichen des Sitzplatzes das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske erforderlich ist.

Allgemeinverfügung Faulbrutsperrbezirk Gemeinden Radibor, Neschwitz, Göda und Stadt Bautzen

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) bei Bienen

Hier: Festlegung von Sperrbezirken gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Bautzen erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**:

- I. Alle Bienenhalter im Sperrgebiet haben den Standort und die Anzahl ihrer Völker dem LÜVA Bautzen mitzuteilen, soweit sie dieser Mitteilungspflicht noch nicht nachgekommen sind und noch keine 12-stellige Tierhalternummer besitzen.
- II. Nach der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Landkreis Bautzen muss ein Sperrbezirk eingerichtet werden, der in der Anlage auf dem Kartenausschnitt ausgewiesen ist.

Der Sperrbezirk umfasst die Ortsteile Schmochtitz, Nieder- und Oberuhna der Stadt Bautzen. Weiterhin umfasst das Gebiet in der Gemeinde Göda das unbesiedelte Gebiet nordöstlich der Kreisstraße zwischen Dreikretscham und dem Perleberg. Außerdem betroffen sind die Ortsteile Pannewitz, Loga, die Ortslage Kobanmühle, Saritsch, Krinitz und Luga der Gemeinde Neschwitz und die Ortsteile Strohschütz, Milkwitz, Großbrösern, Cölln, Luga mit Neuluga, Schwarzadler, Quoos mit Fischhäusern in der Gemeinde Radibor.

- III. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:
 - 1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
 - 2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Ausnahmen von den unter Ziffer III. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA Bautzen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Deren Bekämpfung ist in der Bienenseuchen-Verordnung geregelt. Sie ist für Menschen und andere Tiere als Bienen ungefährlich.

Am 30.08.2021 wurde bei einem Bienenhalter in Milkwitz bei vier Bienenvölkern bei einer amtlichen Untersuchung klinische Anzeichen der AFB entdeckt nach dem bei einer mikrobiologischen Untersuchung der Futterkranzproben Sporen der Amerikanischer Faulbrut in hoher Konzentration festgestellt wurden.

Beim betroffenen Bienenhalter wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der AFB amtlich angeordnet.

Laut §1a, Satz 1 BienSeuchV ist jeder Bienenhalter verpflichtet, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.Juli 2014 (SächsGVBl. Jg.2014, S.386).

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV hat das LÜVA Bautzen als zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenstand mit einem Radius von mindestens einem und höchstens drei Kilometer als Sperrbezirk festzulegen.

Die Schutzmaßnahmen nach Punkt III. beruhen auf § 11 Abs. 1 BienSeuchV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

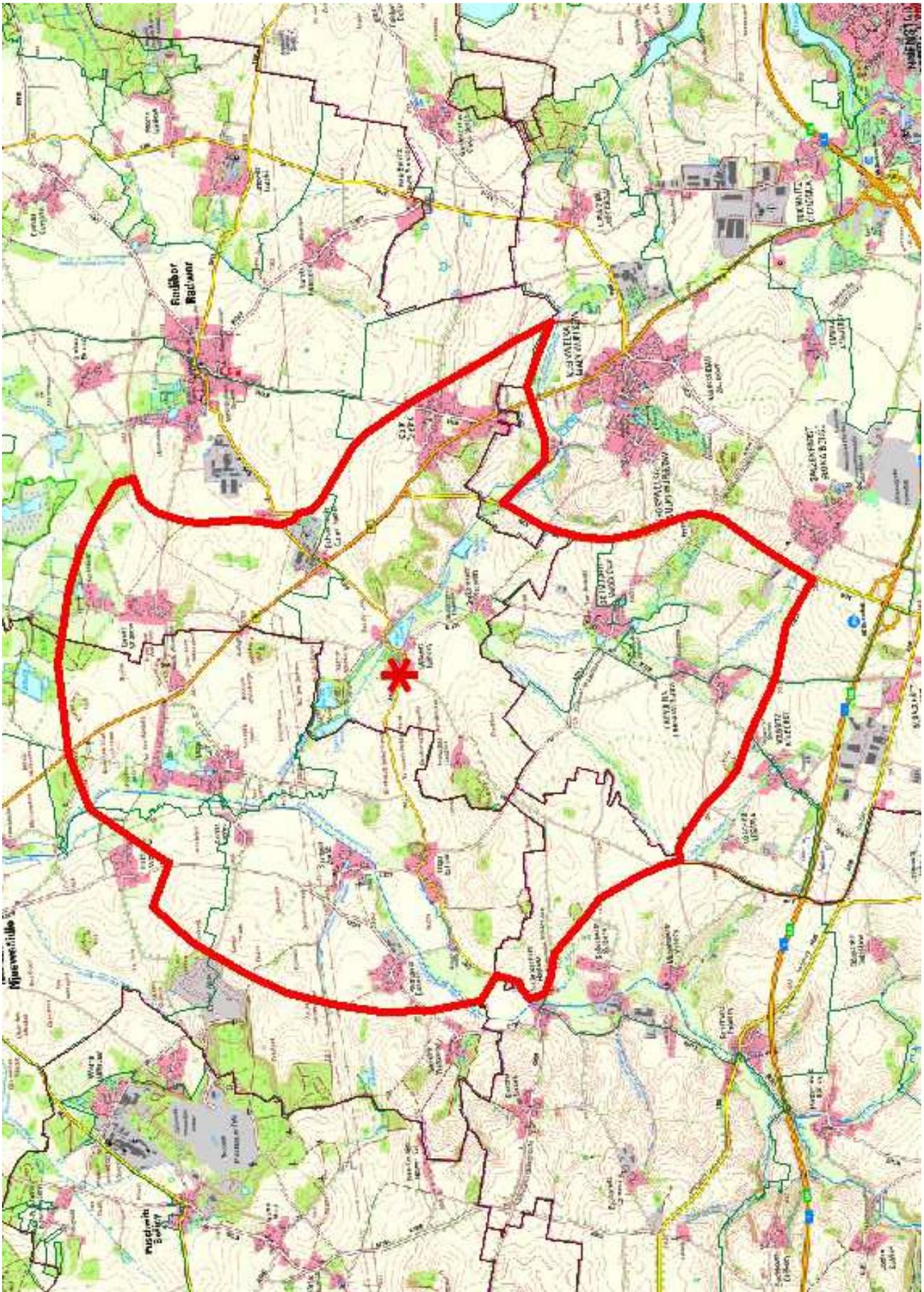
Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Bautzen, den 16.09.2021

Norbert Bialek
stellvertretender Amtstierarzt

Anlage
Karte Sperrbezirke

Anlage: Karte Sperrbezirke



Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

vom 08.09.2021 über die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2020 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen ganzjährig

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstr. 12, 02977 Hoyerswerda

zu den Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Hoyerswerda, 08.09.2021

Michael Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen